

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957

Berlin, den 9. Mai 1957

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
29.4.57	Anordnung über das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse	165
8. 4. 57	Anordnung über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb.....	167
18. 4. 57	Anordnung über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkshandwerkskabinette	168
18. 4. 57	Anordnung Nr. 50 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	169
	Berichtigung	172

Anordnung über das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse.

Vom 29. April 1957

Auf Grund des Abschnittes C Ziff. 2, 6. Abs. des Beschlusses vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBL. S. 699) in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBL. I 1957 S. 3) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse

§ 1

Rechtliche Stellung der Großhandelskontore

(1) Die Großhandelskontore sind volkseigene Betriebe und juristische Person im Sinne des § 1 der Verord-

nung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 225).

(2) Die Großhandelskontore unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke, das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel untersteht ab 1. April 1957 der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name der Großhandelskontore

Die Großhandelskontore führen im Rechtsverkehr entsprechend ihren Handelsaufgaben folgende Namen:

1. Großhandelskontore, die mit Lebensmitteln sowie mit Obst und Gemüse handeln

„Großhandelskontor für Lebensmittel, Obst und Gemüse“

.....
(Ort der Verwaltung des Großhandelskontors)

2. Großhandelskontore, die ausschließlich mit Obst und Gemüse handeln

„Großhandelskontor für Obst und Gemüse“

.....
(Ort der Verwaltung des Großhandelskontors)

3. Großhandelskontore, die ausschließlich mit Lebensmitteln handeln

„Großhandelskontor für Lebensmittel“

.....
(Ort der Verwaltung des Großhandelskontors)